

Satzung

Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 20.03.2022

§ 1

Name und Sitz

1. Der im Jahre 1919 gegründete Arbeiter-, Turn- und Sportverein Gimte führt seit dem Jahre 1945 den Namen TuSpo „Weser“ Gimte e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden, Ortsteil Gimte.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 160160 beim Amtsgericht Münden eingetragen.
5. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Sports im Allgemeinen, insbesondere aber die körperliche Ertüchtigung aller dem Verein angehörenden Mitglieder im Bereich des Amateursports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung von Sportanlagen.
3. Der Gemeinschaftssinn innerhalb des Vereins wird durch Versammlungen, Sitzungen und Feiern gepflegt.
4. Der TuSpo „Weser“ Gimte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Erstattung von tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen nach § 670 BGB, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere ihnen für die Vereinsarbeit entstandenen Kosten werden gegen Nachweis erstattet, sofern diese innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht und die prüffähigen Belege bzw. Kostenaufstellungen ordnungs- gemäß vorliegen.

§ 3

Mitgliedschaft des Vereins

1. Der TuSpo „Weser“ Gimte ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und den zuständigen Landesfachverbänden.
2. Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszwecks zulässig; über den Beitritt zu solchen Organisationen entscheidet der Vorstand. Durch die Mitgliedschaft dürfen Rechte des Vereins und seiner Mitglieder aus dieser nicht eingeschränkt werden.

Satzung

Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 20.03.2022

§ 4

Zuständigkeit und Ordnungen

1. Der Verein regelt seine Angelegenheiten eigenständig durch Satzung, Geschäftsordnung, Ehrungsordnung, Beitragsordnung und Jugendordnung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Anmeldung und der Anerkennung der Satzung.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der schriftlichen Anmeldung.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen angebotenen Sportarten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Es darf das Stimmrecht ausüben.

Satzung

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins und wird mit der Kündigungsbestätigung durch den Vorstand wirksam. Der Austritt kann halbjährlich zum (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereins-eigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9

Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob-gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
2. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen den Beschluss steht dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Widerspruch beim Ehrenrat innerhalb eines Monats zu. Der erweiterte Vorstand einschließlich des Ehrenrates entscheidet abschließend.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
4. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Satzung

Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 20.03.2022

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Maßregelungen

1. Im Interesse des Vereins kann der Gesamtvorstand ein Mitglied maßregeln, indem er ihm einen Verweis ausspricht.
2. Der Verein hat das Recht, bei entsprechendem Verhalten eines Mitgliedes ein zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot für alle Veranstaltungen auszusprechen.
3. Maßregelungen sind schriftlich zuzustellen.

§ 11

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Beschlüsse über Festlegung und Änderung von Beiträgen obliegen der Mitgliederversammlung.
2. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Volljährigen sowie voll geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 13

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - der Ehrenrat
2. Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendvorstand
 - die Jugendversammlung

Satzung

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Einladung erfolgt über Homepage des Vereins und Aushang in den Vereinsinfokasten an der Sporthalle der Grundschule Gimte. Zusätzlich geht die Einladung über die Spartenleiter an alle Gruppenverantwortlichen
4. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen in der gleichen Form einzuberufen,
 - a. wenn der Vorstand es beschließt,
 - b. auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder
5. Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthalten sein:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit erfolgen.
9. Anträge können von Mitgliedern und Vereinsorganen gestellt werden.
10. Anträge sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden; sie werden mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
11. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Zentel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

§ 15

Vorstand

Satzung

Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 20.03.2022

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem 1. Beisitzer
 - dem 2. Beisitzer
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (§ 19)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Zur rechtswirksamen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Eine dieser Unterschriften ist jedoch vom 1., 2. oder 3. Vorsitzenden zu leisten.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
Dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern der jeweils bestehenden Sparten, einem Mitglied des Jugendvorstands und einem Mitglied des Ehrenrats. Über den Bestand einer Sparte entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
3. Der Jugendleiter soll in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt werden. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder festlegt. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der Vorstand kann zu seiner Aufgabenerfüllung Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bestätigung von Abteilungs- und Übungsleitern.Der Gesamtvorstand ist mindestens einmal im Geschäftsjahr über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt im Einzelnen sämtliche Aufgaben, die Repräsentation, Schriftverkehr, Anträge, Finanzen, Verträge, Fragen des Mitgliederbestandes sowie aktuelle Fragen des Sportgeschehens betreffen.

§ 16

Ausschüsse

Satzung

Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 20.03.2022

Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüssen und Vereinsjugend beratend teilzunehmen.

§ 17

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre (§ 19)
2. Der Ehrenrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zwischen den Mitgliedern zuständig. Er kann den Vorstand beraten.
3. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein.

§ 18

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nur zweimal in Folge gewählt werden; sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 20

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Auflösung des Vereins

Satzung

Turn- und Sportverein "Weser" Gimte e.V. 1919

Stand: 20.03.2022

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen mit der Zweckbestimmung an die Stadt Hann. Münden, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Gimte verwendet werden.

§ 23

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom

20. März 2022 in Kraft.